

18. Zur Frage der Verstempelung von Verträgen zwischen Gesellschaftern über die Auseinanderetzung einer offenen Handelsgesellschaft.¹

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffst. 25 d.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1905 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. R. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 74/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und der Fabrikant A. waren die alleinigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft R. & A. in S. Sie lösten die

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 218 Nr. 58. D. C.

Gesellschaft durch notariellen Vertrag vom 28. August 1900 auf, der folgendes bestimmte:

„Wir lösen hiermit die Handelsgesellschaft auf und legen dieser Übereinkunft nachstehende Bedingungen zugrunde:

1. . . . Wilhelm A. überträgt hiermit volleigentümlich alle ihm an der zwischen beiden Kontrahenten bisher gemeinschaftlich betriebenen Stangen- und Werkzeugfabrik und an dem bisherigen Gesellschaftsvermögen . . . zustehenden Beteiligungen, und zwar aktive, wie passive, dem solches annehmenden Mitkontrahenten . . ., so daß dieser infolge dieses Übertrags und unter Hinzurechnung seiner eigenen Beteiligung nunmehr Alleineigentümer des bisherigen Gesellschaftsvermögens ist. . . . 3. . . . A. erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine runde Abfindungssumme von 10 000 M.“

Das Gesellschaftsvermögen bestand unstreitig nur aus beweglichen Sachen und Forderungen.

Der Kläger verwendete zu diesem Vertrage einen Stempel von $\frac{1}{60}$ v. G. von 10 000 M mit 2 M gemäß Abs. 1 der Tariffst. 25 zu d des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, der Beklagte erforderte jedoch auf Grund des Abs. 2 daselbst eine Stempelabgabe von $\frac{1}{3}$ v. G. der Abfindungssumme von 10 000 M und der Hälfte der bilanzmäßigen Schulden mit 15 341,70 M, zusammen von 25 351,70 M mit 84,50 M. Diese Mehrforderung wollte der Kläger nicht anerkennen; er beantragte klagend, den Stempel auf 2 M festzustellen. Die Vorinstanzen entsprachen dem Antrage. Der Revision ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

. . . „Der erkennende Senat hat seine Auffassung über das Verhältnis der Absf. 1 und 2 Buchst. d der Tariffst. 25 zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 wiederholt und eingehend dargelegt, vgl. Entsch. Bd. 45 S. 218 flg., ferner Urteil vom 28. Dezember 1900, abgedruckt im preuß. Just.-Min.-Bl. 1901 S. 272, und sich insbesondere dahin ausgesprochen, daß, wenn bei Auflösung einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter die gesamten Aktiva und Passiva der Gesellschaft gegen Barabfindung des anderen übernehme, und sich unter den Aktiven unbewegliche oder bewegliche Vermögensgegenstände oder

Forderungenrechte befänden, nicht der Abs. 1, sondern der Abs. 2 a. a. D. zur Anwendung zu bringen sei. Die Ausführungen des Berufungsrichters bieten keinen Anlaß, von diesem Standpunkte, auf den sich übrigens jetzt auch das Kammergericht gestellt hat (Beschluß vom 7. April 1902, abgedruckt im Jahrbuch d. Entsch. des Kammerg. Bd. 24 B. S. 26), wieder abzugehen. Es genügt vielmehr, im allgemeinen auf die ausführlichen Gründe der angeführten Urteile zu verweisen. Namentlich ist dort auch hervorgehoben, daß bei der Fassung des Gesetzes ein gewisses Mißverständnis der äußeren Form gegenüber der inneren Bedeutung hinsichtlich der Abs. 1 und 2 bestehe, und daß den Anforderungen an eine logisch-harmonische Ausgestaltung des in den beiden Absätzen zum Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Gedankens in bezug auf Inhalt und Form nicht völlig entsprochen sei, daß aber dennoch der Wille des Gesetzgebers erkennbar sei, die bei Auflösung der Gesellschaft geschlossenen Auseinanderetzungsverträge mit dem den Tariffst. 2 und 32 entsprechenden Stempel (unter Berücksichtigung des Gesellschaftsverhältnisses: Abs. 3 der Tariffst. 25) in allen Fällen zu belegen, in denen jene Verträge die Überlassung von Grundstücken, beweglichen Sachen oder Forderungsrechten zum Gegenstande haben. Die gegenteilige Meinung des Berufungsrichters trifft nicht zu. Der Abs. 1 der Tariffst. 25 d soll sich nach seinem Wortlaut auf die Überlassung „der“ Rechte (der gesamten Rechte) an dem Gesellschaftsvermögen beziehen, der Abs. 2 auf die Teilung in Natur, auf die Überlassung einzelner Sachen oder Rechte. Der Abs. 1 hat indessen, was der Berufungsrichter anscheinend übersieht, zwei Fälle im Auge, nämlich zunächst den Fall, daß die Gesellschaft fortbesteht, aber ein Personenwechsel (durch Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters) eintritt, ferner den Fall der Auflösung der Gesellschaft. Nur für den ersten Fall ist von der Überlassung „der“ Rechte die Rede. Hier aber handelt es sich nicht um diesen, sondern um den zweiten Fall. Die Gesellschaft ist aufgelöst, und die Frage ist, ob, wenn die Abfindung des einen Sozius in Geld besteht, während der andere die gesamten Aktiva übernimmt, der Stempel nur mit Rücksicht auf den Umstand zu berechnen ist, daß der andere Sozius Sondereigentümer von Grundstücken, beweglichen Sachen oder Forderungen wird, die bisher im Eigentum der Gesellschaft standen. Diese Frage ist aber vom erkennenden Senat auf Grund der Entstehungsgeschichte

des Gesetzes und nach seinem auch in der Fassung ausreichend zutage getretenen Zwecke dahin beantwortet, daß in solchem Falle der Erwerb auf Seite des übernehmenden Gesellschafters nach Maßgabe des Abs. 2 das wesentliche sei, die Barabfindung aber nur als Gegenleistung in Betracht komme. Der Berufungsrichter meint ferner, daß die vom Reichsgericht vertretene Ansicht ein Anwendungsgebiet für den Abs. 1 nicht mehr übrig lasse. Auch dieser Grund ist in dem Urteile vom 28. Dezember 1900 erörtert und widerlegt. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Abs. 1 dann jedenfalls zur Anwendung kommt, wenn alle Gesellschafter bei der Auflösung nach Ver Silberung des Gesellschaftsvermögens in Geld abgefunden werden. Ob dieser Fall gerade häufig ist, darauf kommt es nicht an. Es ist früher schon hervorgehoben, daß in der Praxis die Anwendung des Abs. 2 die Regel bilden wird. Endlich ist die Aufstellung des Berufungsrichters nicht zutreffend, daß in dem vorliegenden Falle keine eigentliche Mutation stattfinde. Bereits in den Urteilen des erlenkenden Senats vom 11. Dezember 1903 und 26. Januar 1904 (Entsch. Bd. 56 S. 206. 430) ist unter eingehender Begründung ausgeführt, daß die offene Handelsgesellschaft zwar keine juristische Person sei, sich ihr aber nähere, daß das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern zur gesamten Hand gehöre und daher ein selbständiges sei, und daß der Gesellschafter, wenn er Gegenstände dieses Vermögens erwerbe, der Gesellschaft wie ein Dritter gegenüberstehe. Hiernach vollzieht sich bei der Überweisung von gesellschaftlichen Sachen und Rechten zum freien Sondereigentum an einen der Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft ein Eigentumswechsel, indem an die Stelle der Gesellschaft, d. i. der durch den Gesellschaftszweck zur gesamten Hand verbundenen Gesellschafter, der Einzelgesellschafter als Einzelperson tritt, dem bisher ein Eigentum an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens nicht zustand. Der Berufungsrichter scheint nach seinen Bemerkungen am Schlusse des Urteils an eine Gesamtnachfolge zu denken, mit welcher die im Abs. 2 getroffene Überlassung von Sachen oder Rechten zum Sondereigentum unverträglich sei. Allein davon ist keine Rede; eine Gesamtnachfolge tritt auch dann nicht ein, wenn dem einen Gesellschafter sämtliche Aktiva und Passiva der Gesellschaft überlassen werden. Ob sich dies im Falle des § 142 H.G.B. anders verhält, braucht nicht

untersucht zu werden, da dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegenstand des Auseinandersehungsvertrages war nicht der Anteil des in Geld abgefundenen Gesellschafters, der damit, wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dem anderen zugewachsen sein würde (§ 738 B.G.B.), sondern der Inbegriff des gesellschaftlichen Vermögensbestandes. Da zu ihm unstreitig bewegliche Sachen und Forderungen gehören, für letztere aber ein Sonderbetrag nicht ausgeworfen ist, so hat der Beklagte mit Recht den Stempel von $\frac{1}{3}$ v. H. gemäß Abs. 2 der Tariffst. 25d erhoben.“ . . .